

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld;
Antrag auf Änderung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II, Erhöhung der maximalen Momentanentnahme**

Antragsteller ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld.

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe wurde mit Bescheid vom 31.08.2015 die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung erteilt. Durch die technische Gestaltung der Brunnen mit neuen Pumpen kommt es gegenüber der bewilligten maximalen Momentanentnahme von 25 l/s an beiden Brunnen zu einer fortlaufenden tatsächlichen Förderung von 27 – 29 l/s an jeweils beiden Brunnen. Da eine Förderreduzierung aus betriebstechnischen Gründen nicht sinnvoll möglich ist, wird eine Änderung der bewilligten maximalen Momentanentnahme von 25 l/s auf 29 l/s für beide Brunnen beantragt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlüssiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Die beantragte Änderung der maximalen Momentanentnahme hat durch die hydrogeologischen Gegebenheiten lediglich eine lokale Auswirkung auf die Anströmung des Grundwassers in dem tiefen Grundwasserleiter. Die genehmigten maximalen Tagesentnahmen und die maximalen Jahresentnahmen der beiden Brunnen werden nicht geändert, die Ruhe- und Betriebswasserstände blieben bei dem bisherigen Betrieb der Brunnen stabil. Eine Übernutzung des Aquifers oder negative Einflüsse auf den Aquifer sind durch den Betrieb der Brunnen I und II mit gesteigerter Förderrate somit nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Benutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 225, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 29.11.2024
Landratsamt Nürnberger Land